

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. OROE/2022/003

Abteilung 150 - Gremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Federführung: Reichle, Jana
Telefon: +49 7021 502-280

AZ: 025.41, 025.442
Datum: 05.01.2022

Wahlvorschlag zur Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteherin/des ehrenamtlichen Ortsvorstehers der Ortschaft Ötlingen und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Ötlingen	Beschlussfassung	öffentlich	24.01.2022

ANLAGEN

BEZUG

- Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen in den Ortschaften Lindorf und Ötlingen und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen in den Ortschaften Lindorf, Ötlingen, Nabern und Jesingen in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2019 (§ 94 ö, Sitzungsvorlage GR/2019/080).
- Antrag von Ortschaftsrat Hermann Kik auf Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat und Nachrücken von Herrn Raphael Petto in der Sitzung des Ortschaftsrates Ötlingen vom 24.01.2022 (Sitzungsvorlage OROE/2022/001)
- Ausscheiden von Ortschaftsrat Jochen Herzog aus dem Ortschaftsrat Ötlingen und Nachrücken von Herrn Dr. Hans Widmann in der Sitzung des Ortschaftsrates Ötlingen vom 24.01.2022 (Sitzungsvorlage OROE/2022/005)
- Antrag von Ortsvorsteher Hermann Kik auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (Ehrenbeamter auf Zeit) und damit gleichzeitig aus der Funktion als Ortsvorsteher der Ortschaft Ötlingen in der Sitzung des Gemeinderates am 02.02.2022 (Sitzungsvorlage GR/2022/004)
- Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteherin/des ehrenamtlichen Ortsvorstehers der Ortschaft Ötlingen und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der Sitzung des Gemeinderates am 02.02.2022 (Sitzungsvorlage GR/2022/015)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 150
Mitzeichnung von: 130, 310, BMin, EBM, OVOE

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

Die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Gremien ist effektiv und effizient.

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Legende: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimamanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a

Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a

Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq

Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig:

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

In der Folge:

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

ANTRAG

1. Bildung eines Wahlvorschlags an den Gemeinderat für die ehrenamtliche Ortsvorsteherin/den ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaft Ötlingen.
2. Bildung eines Wahlvorschlags an den Gemeinderat für die erste ehrenamtliche Stellvertreterin/den ersten ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers der Ortschaft Ötlingen.

ZUSAMMENFASSUNG

Ortsvorsteher Hermann Kik möchte seine Geschäfte als Ortsvorsteher der Ortschaft Ötlingen niederlegen und beantragt daher die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Auf die separate Sitzungsvorlage GR/2022/004 wird verwiesen. Gibt der Gemeinderat dem Antrag statt, ist eine neue ehrenamtliche Ortsvorsteherin/ein neuer ehrenamtlicher Ortsvorsteher zu wählen.

Ortschaftsrat Jochen Herzog scheidet in der Sitzung des Ortschaftsrates am 24.01.2022 aufgrund der Verlegung seines Hauptwohnsitzes kraft Gesetzes aus dem Ortschaftsrat Ötlingen aus. Auf die Sitzungsvorlage OROE/2022/002 wird verwiesen. Mit dem Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat endet auch die Funktion als 1. ehrenamtlicher Stellvertreter des Ortsvorstehers. Die nachrückende Ersatzperson, Herr Dr. Hans Widmann, wird nicht automatisch mit dem Eintreten in den Ortschaftsrat Stellvertreter des Ortsvorstehers.

Aufgrund dieser beiden Ausscheidvorgänge hat der Ortschaftsrat Ötlingen in seiner Sitzung am 24.01.2022 einen Wahlvorschlag zur Wahl

- einer ehrenamtlichen Ortsvorsteherin/eines ehrenamtlichen Ortsvorstehers
- einer ersten ehrenamtlichen Stellvertreterin/eines ersten ehrenamtlichen Stellvertreters der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers der Ortschaft Ötlingen

an den Gemeinderat zu beschließen. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher muss nicht aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt werden. Allerdings ist die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus der Mitte des Ortschaftsrates zu wählen. Das Verfahren für beide Konstellationen wird in der Folge detailliert dargestellt.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

1. Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher

Wählbar sind nach § 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) grundsätzlich alle in den Ortschaftsrat wählbaren Bürgerinnen und Bürger. Für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürgerinnen/Bürger ist der Gemeinderat zuständig. Dem Gesichtspunkt der Mitwirkung der ortsansässigen Bürgerschaft wird dadurch angemessen Rechnung getragen, dass dem Ortschaftsrat das Vorschlagsrecht eingeräumt ist. Der Vorschlag des Ortschaftsrates kann auch mehrere Personen enthalten; über ihn ist durch Wahl (§ 37 Abs. 7 GemO) zu beschließen. Ein Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister nach § 24 Abs. 2 GemO ist, obwohl die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter ist, nicht erforderlich, da die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher nicht primär Gemeindebeamtin/Gemeindebeamter, sondern vor allem Vorsitzende/Vorsitzender der Ortschaft ist. Kommt kein Vorschlag des Ortschaftsrates zustande, kann solange keine Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers stattfinden.

Kommt es nicht zur Wahl der/des Vorgeschlagenen durch den Gemeinderat, kann dieser mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder weitere Bewerberinnen/Bewerber in die Wahl einbeziehen. In diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören. Über die zum Ergänzungsvorschlag des Gemeinderats abzugebende Stellungnahme wäre durch Abstimmung und nicht durch Wahl Beschluss zu fassen (vgl. auch VwV des Innenministeriums zu § 71 GemO). Es handelt sich um eine Meinungsäußerung des Ortschaftsrates zum Vorschlag des Gemeinderates. Dies gilt auch für den Fall, dass der Gemeinderat dem Ortschaftsrat nicht nur einen, sondern mehrere Ergänzungsvorschläge für die Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher unterbreiten würde.

2. Stellvertreterin/Stellvertreter des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin

Für die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher werden vom Gemeinderat, auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dessen Mitte, Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt.

Gemäß § 72 GemO sind für die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers die Regelungen zu Stellvertretungen des Bürgermeisters (§ 48 GemO) in entsprechender Weise anzuwenden. Nicht geregelt ist hierbei, wie im Falle des Ausscheidens eines Ortschaftsrates, der Stellvertreter des Ortsvorstehers war, die Ergänzung der Zahl der Stellvertretungen erfolgt.

Gemäß der Kommentierung zu § 48 GemO ist von folgender Vorgehensweise auszugehen:

- Ist nur eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter vorhanden und scheidet diese/dieser aus, muss eine neue Stellvertreterin/ein neuer Stellvertreter gewählt werden.
- Sind noch weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt worden, muss grundsätzlich keine Neuwahl stattfinden. Es wären in diesem Fall die bisherigen Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der neuen, durch den Wegfall des ausgeschiedenen Ortschaftsratsmitglieds bestimmten Reihenfolge vertretungsberechtigt. Eine Nachwahl hat jedoch bei mehreren bestellten Stellvertretungen dann stattzufinden, wenn die Zahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter durch Satzung (im Falle des Ortschaftsrates: Geschäftsordnung) festgelegt ist. In diesem Fall gebietet eine besondere Rechtsvorschrift, die durch das Ausscheiden einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters entstandene Lücke zu schließen.

Die Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Ötlingen regelt in § 4 die Zahl von drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern, die dem Gemeinderat zur Wahl vorgeschlagen werden.

Der Ortschaftsrat Ötlingen hat in seiner Sitzung vom 15.07.2019 (§ 57 ö) - entgegen dieser Regelung im Einzelfall - beschlossen, dem Gemeinderat nur zwei ehrenamtliche Stellvertretungen vorzuschlagen.

Den Wahlvorschlägen hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.07.2019 (§ 94 ö, Sitzungsvorlage GR/2019/080) angeschlossen. Somit gilt in der aktuellen Wahlperiode bislang folgende Vertretungsreihenfolge:

Ortsvorsteher:
1. ehrenamtlicher Stellvertreter
2. ehrenamtlicher Stellvertreter

Ortschaftsrat Hermann Kik (ÖBI)
Ortschaftsrat Jochen Herzog (SPD/UBL)
Ortschaftsrat Dr. Thilo Rose (CDU)

Unter Einbeziehung des vorgenannten Beschlusses ist die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen in der aktuellen Wahlperiode auf zwei Personen festgelegt. Es hat daher für die durch das Ausscheiden von Ortschaftsrat Herzog vakante Stellvertreterposition in jedem Fall eine Ergänzungswahl stattzufinden.

4. Wahlverfahren

Das Verfahren zur Wahl richtet sich sowohl bei der Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers als auch bei ihrer/seiner 1. Stellvertretung nach § 37 Abs. 7 GemO:

- Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl und erreicht diese/dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Wird in diesem 2. Wahlgang die geforderte Mehrheit nicht erreicht, ist die Bewerberin/der Bewerber nicht gewählt.

5. Befangenheiten

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO gibt es bei Wahlen aus der Mitte des Gemeinderates/Ortschaftsrates zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Befangenheiten.